

Der Weg zur Rehabilitation

Antragstellung:

Der Ablauf der Formalitäten hängt auch davon ab, welcher Kostenträger für Sie zuständig ist. Sollten Sie unsicher sein, fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach, die Ihnen bei der Ermittlung der Zuständigkeit behilflich sein wird.

Zuständigkeit Rentenversicherung

Wenden Sie sich an Ihren Rentenversicherungsträger, dort erhalten Sie das Formular "Antrag auf Rehabilitationsleistungen". Dieser besteht im Wesentlichen aus drei Teilen, einem Selbstauskunftsbogen, einem Formular auf welchem Ihnen die Vorerkrankungen bescheinigt werden und einem Teil, den Ihr Hausarzt bzw. der behandelnde Facharzt bearbeitet (Befundbericht). Alternativ können Sie auch die Downloadmöglichkeit auf dieser Seite nutzen.

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Hausarzt oder dem behandelnden Facharzt auf, damit dieser den Befundbericht erstellt. Bearbeiten Sie den Selbstauskunftsbogen. Den AUD-Beleg (Vorerkrankungen) müssen Sie von Ihrer Krankenkasse ausfüllen lassen. Reichen Sie Ihren vollständig ausgefüllten Antrag bei Ihrer Rentenversicherung ein. Diese erteilt Ihnen in der Regel innerhalb von vier Wochen einen Bescheid, in der Regel auch mit Nennung der für Sie vorgesehenen Klinik. Sie selbst haben aber die Möglichkeit, bei der Antragstellung den Wunsch zu äußern, Ihre Rehabilitationsmaßnahme z.B. in der Klinik Carolabad in Chemnitz durchzuführen. In der Regel geht der Versicherungsträger auf Ihren Wunsch ein. Mit der Bewilligung erhalten sowohl Sie als auch die für Sie vorgesehene Rehabilitationsklinik vom Versicherungsträger die Bewilligungsnachricht.

Bei Ablehnung haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit innerhalb eines Monats schriftlich zu widersprechen. Oftmals wird nach einem Widerspruch die Rehabilitation genehmigt – zögern Sie also nicht, Ihr Widerspruchsrecht auszuüben. Gleiches gilt für den Fall, dass Sie mit der vorgeschlagenen Rehabilitationseinrichtung nicht einverstanden sind. Bitten Sie schriftlich unter Hinweis auf das gesetzliche Wunsch- und Wahlrecht um eine Ummeldung in die Klinik Ihrer Wahl.

Sonderfälle:

Jugendliche sind i.d.R. bei ihren Eltern in der Rentenversicherung mitversichert, bzw. kann ein Antrag über die Krankenkasse gestellt werden. Wir beraten Sie hierzu gern. Falls Sie bereits eine Altersrente oder unbefristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente) beziehen, stellen Sie den Antrag an die Krankenkasse.

Zuständigkeit Krankenkasse:

Bitte wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse und bitten Sie diese um Aushändigung der notwendigen Formulare.